



Zuschussrichtlinien des Marktes Goldbach

In Kraft getreten am 01.04.2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Verwendung der Fördermittel
- § 4 Anforderungen an die Antragstellung

B. Förderung von Ortsvereinen, Organisationen und Gruppierungen

- § 5 Grundförderung
- § 6 Förderung von Aktionsveranstaltungen
- § 7 Zuschüsse für Beschaffungsmaßnahmen – kurzlebiger Gebrauch
- § 8 Zuschüsse für Beschaffungsmaßnahmen – mehrjährige Nutzung
- § 9 Bezuschussung von Baumaßnahmen
- § 10 Zuschüsse zum Betrieb einer gemeinnützigen Sporthalle und Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen
- § 11 Bezuschussung des Mietpreises in der Vereinslagerhalle
- § 12 Bezuschussung von Vereinsjubiläen

C. Förderung von Personen in Ortsvereinen und Organisationen

- § 13 Förderung für staatlich anerkannte Übungsleiter
- § 14 Zuschüsse für Dirigentenkosten und „qualifizierte Regisseure“ bei Theater- und Schauspielgruppen
- § 15 Teilnahme von jugendlichen Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften
- § 16 Erringung von Meisterschaften

D. Förderung der Jugend

- § 17 Förderungsberechtigung, Grundförderung der Jugendarbeit
- § 18 Förderung von Jugendfreizeiten
- § 19 Zuschuss für Jugendbildung
- § 20 Förderung des kommunalen Musikunterrichts

E. Förderung von Familien

- § 21 Kindergartengebühren
- § 22 Windelzuschuss
- § 23 Zuschuss für den Erwerb gemeindeeigener Bauplätze

F. Förderung der Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Frankreich und sonstige Austauschbegegnungen

- § 24 Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Frankreich
- § 25 Sonstige Fahrten von Goldbacher Gruppen in das Ausland
- § 26 Sonstige Besuche von ausländischen Gästen in Goldbach

G. Förderung des Umweltschutzes

- § 27 Förderung von Streuobstwiesen
- § 28 Bezuschussung einer Energieberatung
- § 29 Förderung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen
- § 30 Regenwassernutzung (Zisternen)

H. Schlussbestimmungen

- § 31 Zuschuss in Sonderfällen
- § 32 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Die sportlichen und kulturellen Vereine und Organisationen sind für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde von großer Bedeutung. Dies gilt auch für die Jugend- und Familienarbeit, Gemeinde-Partnerschaften und den Umweltschutz.

(2) Deshalb gewährt die Marktgemeinde Goldbach unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie Familien und Bürgern finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine abweichende Regelung durch Beschluss des Marktgemeinderats ist jederzeit möglich.

(2) Eine Förderungsberechtigung besteht grundsätzlich

- a.) für Vereine und Organisationen,
 - die ihren Sitz in Goldbach haben,
 - dem Vereinsring angehören und
 - gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- b.) für Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen, die staatlich anerkannt sind und ihren Sitz in Goldbach haben;
- c.) für Familien und Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet haben, bzw. nach Goldbach gemäß § 23 verlegen.

(3) Soweit ein Verein oder eine Organisation nicht zuschussberechtigt ist, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales im Einzelfall, ob eine analoge Anwendung der Richtlinien erfolgt.

(4) Ortsübergreifende Vereine, Organisation und Institutionen, erhalten die Förderungen gemäß den Zuschussrichtlinien anteilig.

§ 3 Verwendung der Fördermittel

(1) Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Soll ein gewährter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die Zustimmung der Marktgemeinde Goldbach einzuholen.

§ 4 Anforderungen an die Antragsstellung

(1) Zuschussanträge sind schriftlich zu stellen und müssen in der Regel enthalten:

- a.) Die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird.
- b.) Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten. Eigenleistungen sind hierbei in glaubhafter Form nachzuweisen.
- c.) Angabe über die vom Verein bzw. der Organisation z. Zt. erhobenen monatlichen Mitgliedsbeiträge.
- d.) Angaben über die Mitgliederzahl des Vereins.
- e.) Angaben, auf welches Konto der Zuschussbetrag überwiesen werden soll.

(2) Die Zuschussanträge werden nach Vorlage der Rechnungen oder sonstigen Nachweisen ausgezahlt. Die Rechnungsbelege gehen nach Einsichtnahme an den/die Antragsteller zurück.

(3) Eine Berücksichtigung der Eigenleistung erfolgt lediglich bei der Berechnung der Förderung von Baumaßnahmen (siehe § 9). Für die Berechnung der förderfähigen Baukosten wird der Stundensatz für Eigenleistungen auf Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.

B. Förderung von Ortsvereinen, Organisationen und Gruppierungen

§ 5 Grundförderung

(1) Die Grundförderung soll sicherstellen, dass möglichst alle förderungsberechtigten Vereine und Organisationen, insbesondere aber Vereine mit geringerer Mitgliederzahl, die keine zweckgebundenen Zuschussmittel erhalten können, in ihrer allgemeinen Vereinsarbeit durch eine finanzielle Zuwendung ohne besondere Zweckbindung gefördert und unterstützt werden.

(2) Jeder förderungsberechtigte Verein bzw. jede förderungsberechtigte Organisation erhält auf Antrag als jährliche Grundförderung für jedes Mitglied einen Zuschuss in Höhe von

- 5,50 € für Jugendliche bis 26 Jahre;
- 1,10 € für Erwachsene ab 27 Jahre;
- mindestens aber 100,00 €.

(3) Die Antragstellung der Grundförderung hat bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(4) Grundlage dieser Förderung ist u. a. der jeweilige Zuwendungsbescheid des Landratsamtes Aschaffenburg über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr (Stand: 31.01. des Jahres). Ansonsten hat eine entsprechende Meldung von Seiten des jeweiligen Vereins bzw. Organisation zu erfolgen. Die Grundförderung gem. § 5 gilt auch für die Jugendarbeit.

§ 6 Förderung von Aktionsveranstaltungen

(1) Die Förderung von Aktionsveranstaltungen hat die Bereicherung des sportlichen und kulturellen Lebens zum Ziel.

(2) Förderfähig ist die Durchführung einer Veranstaltung/Aktion, die nicht den wirtschaftlichen Gewinn zum Ziel hat (darunter fallen somit nicht die sog. Vereinsfeste). Es soll sich vielmehr um eine Öffentlichkeitsarbeit handeln, die den gemeinnützigen Vereins-/Organisationsgedanken unterstreicht und ggf. der Mitgliedererwerbung dient.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der Veranstaltungs-/Aktionskosten, maximal jedoch 250,00 € pro Veranstaltung/Aktion und Kalenderjahr.

(4) Die Mitteilung über die geplante Veranstaltung/Aktion hat spätestens zwei Wochen vor dieser zu erfolgen. Spätestens acht Wochen nach erfolgter Veranstaltung/Aktion ist dem Markt Goldbach ein entsprechender Zuschussantrag mit Kurzbericht und Darstellung ggf. positiver Ergebnisse (z. B. Mitgliedergewinnung) vorzulegen.

§ 7 Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen - kurzlebiger Gebrauch

(1) Förderfähig ist die Beschaffung von Vereins-/Gruppierungszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Gruppierung u. a. Turn-, Sport- und Musikutensilien, Einrichtungsgegenstände (z. B. Noten, Notenständer, Bälle, Seile), die einem *kurzlebigen Gebrauch* dienen.

(2) Mit den o.g. Gegenständen dürfen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen, sind der Ankauf von Tieren und die Anschaffung von Betriebsmitteln (Treibstoffe, Öle, Heizung, Räumlichkeiten, usw.) für Sportfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % des Aufwands, höchstens jedoch 500,00 € pro Kalenderjahr.

(5) Die Antragsstellung hat spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(6) Hierbei sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

(7) Unabhängig der Absätze 1 – 6 wird der Kath. Öffentlichen Bücherei St. Nikolaus für die Beschaffung von Medien und den Unterhalt der Räumlichkeiten (gem. Marktgemeinderatsbeschluss vom 13.06.2008) folgender Zuschuss gewährt:

Vom verbleibenden Defizit aus Medienbeschaffungskosten u. Raumkosten abzgl. der erzielten Einnahmen an Leihgebühren und Veräußerungen werden 50 % als Zuschuss gewährt.

(8) Unabhängig der Absätze 1 – 6 wird der BRK Bereitschaft Goldbach auf Antrag die Kosten der jährlichen Kfz-Versicherung und einer Tankfüllung pro Jahr für das Sanitätsfahrzeug erstattet.

§ 8 Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen -mehrfährige Nutzung

(1) Förderfähig ist die Beschaffung von Vereins-/Organisations-/Religionsgemeinschaftszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Organisation/der Religionsgemeinschaft, u. a. größere Turn-, Sportgeräte, Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände, die der *mehrfährigen Nutzung* dienen.

(2) Mit den o.g. Gegenständen dürfen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden.

(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt

- | | |
|-----------------------------------------------|------|
| a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 € | 20 % |
| b.) von dem 26.000,00 € übersteigenden Betrag | 10 % |

der förderfähigen Kosten.

(4) Für Beschaffungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € ist das Vorhaben mindestens vier Wochen vor Anschaffung dem Markt Goldbach anzuzeigen. Die Beantragung des Zuschusses hat spätestens acht Wochen nach der Rechnungsstellung/Anschaffung schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Bezuschussung von Baumaßnahmen an Vereinen, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen

(1) Folgende Baumaßnahmen werden bezuschusst:

- a.) Neu-, Erweiterungs- oder Umbau von Turn- und Sporthallen, Vereinsanlagen,
- b.) Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Turn- und Sportplätzen, Vereinsanlagen und
- c.) notwendige Renovierungen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen.

(2) Nicht förderfähig sind die im Zusammenhang mit der bezuschussten Baumaßnahme zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte und Ähnliches sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs. Beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden durch den Verein behält sich die Marktgemeinde Goldbach eine Förderung im Einzelfall vor.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt

- | | |
|-----------------------------------------------|------|
| a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 € | 20 % |
| b.) von dem 26.000,00 € übersteigenden Betrag | 10 % |

der förderfähigen Kosten. Baumaßnahmen kirchlicher Träger (z. B. Neu-, Erweiterungs-, Umbau von Kindergärten, Pfarrheimen) können im Einzelfall einen von diesen Zuschussrichtlinien abweichenden Zuschuss erhalten. Hierbei sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

(5) Zuschüsse werden nur nach vorheriger Antragsstellung mit beigefügten Angeboten und Kostenkalkulation gewährt. Sollte der Zuschuss mehr als 5.000,00 € betragen, muss der Zuschussantrag bis spätestens 31.10. für das kommende Kalenderjahr beim Markt Goldbach eingegangen sein.

Im Übrigen ist ein Zuschussantrag vier Wochen vor Ausführung der Maßnahme einzureichen. Sollte ohne vorherige Zuschussgenehmigung mit dem Bau begonnen werden oder die Anschaffung erfolgt sein, wird auch bei nachträglich gestelltem Zuschussantrag für diese Maßnahme kein Zuschuss gewährt.

Des Weiteren wird eine gleichartige Baumaßnahme nur nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem 01. des auf die letzte Zuschussauszahlung folgenden Monats, erneut bezuschusst.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Angebot bzw. der Kostenkalkulation werden bis max. 20 % berücksichtigt. Darüberhinausgehende Kostenüberschreitungen sind nicht zuschussfähig.

Der Umfang der „*notwendigen Renovierungen*“ gem. Abs. 1 c) ist vor Baubeginn zwischen dem Verein/der Organisation/der Religionsgemeinschaft bzw. kirchlichen Organisation und der Marktgemeinde Goldbach abzustimmen. Hierbei müssen die Kosten der Maßnahme jedoch 10.000,00 € übersteigen.

§ 10 Zuschüsse zum Betrieb einer gemeinnützigen Sporthalle und Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen

(1) Dem FC Germania Unterafferbach wird ein Zuschuss von 50 % der Betriebskosten für den Betrieb des Vereinsheimes mit Sporthalle gewährt.

(2) Dem TV 1897 Goldbach e.V. wird ein Zuschuss für Hallenverwaltungskosten und Unterhaltsaufwendungen gewährt. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag für drei Jahre durch den Marktgemeinderat festgesetzt.

(3) Des Weiteren werden ortsansässige Vereine im Rahmen der Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach, in der jeweils gültigen Fassung, bezuschusst.

(4) Für jede angefangene 200 Mitglieder, erhält ein Verein zwei kostenfreie Saisonbadekarten für die Bäderbetriebe. Zur Beantragung sind die Mitgliederzahlen (Stand: 31.01. des Jahres) nachzuweisen und die begünstigten Personen sind zu benennen.

(5) Die aktiven, ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Goldbach und Unterafferbach erhalten jeweils eine kostenfreie Saisonbadekarte für die Bäderbetriebe. Zur Beantragung sind die Mitglieder (Stand: 31. 01. des Jahres) nachzuweisen und die begünstigten Personen sind zu benennen.

§ 11 Bezuschussung des Mietpreises in der Vereinslagerhalle

(1) Um die finanzielle Belastung Goldbacher Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen bei der Anmietung von Lagerfläche in der Goldbacher Vereinslagerhalle (Spessartstraße 9) in einem erträglichen Maße zu halten, wird die Miete mit monatlich 2,00 € je m² bezuschusst. Die entsprechende Förderung ergeht automatisch zum Jahresanfang und wird auf die zu entrichtete Miete angerechnet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Lagerfläche in der Vereinslagerhalle für Goldbacher Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen besteht nicht.

§ 12 Bezuschussung von Vereinsjubiläen

(1) Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

<u>Jahre</u>	<u>Betrag in €</u>
10	150
20	200
25	500
30	200
40	200
50	750
60	200
70	200
75	750
80	200
90	200
100	1.500
110	250
120	250
125	1.250
130	250
140	250
150	1.500
160	250
170	250

(2) Die Zahlung erfolgt von Amts wegen. Es wird empfohlen, das Vereinsjubiläum rechtzeitig dem Markt Goldbach anzuzeigen.

C. Förderung von Personen in Ortsvereinen und Organisationen

§ 13 Förderung für staatlich anerkannte Übungsleiter

(1) Der Markt Goldbach gewährt allen förderungsberechtigten Vereinen und Organisationen einen Zuschuss zu den Kosten für staatlich anerkannte Übungsleiter mit Lizenz einen Zuschuss.

(2) Die Förderzusage erfolgt nach der Anerkennung der Lizenzen durch das Landratsamt Aschaffenburg nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr.

- (3) Die Höhe der Förderung beträgt:
 a) pauschal 400,00 € pro Übungsleiterlizenz oder
 b) je Übungsstunde 2,00 €, maximal für 250 Übungsstunden.

(4) Zuschussanträge für ein Kalenderjahr sind bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

§ 14 Zuschüsse für Dirigentenkosten und „qualifizierte Regisseure“ bei Theater- und Schauspielgruppen

(1) Der Markt Goldbach gewährt allen förderungsberechtigten Vereinen, Gruppierungen und Organisationen einen Zuschuss zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter sowie für qualifizierte Regisseure bei Theater- und Schauspielgruppen.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal bis 1.000,00 € je Kalenderjahr und Dirigent/in, Chorleiter/in, Ausbildungsleiter/in bzw. qualifizierte/r Regisseur/in

(3) Zuschussanträge für ein Kalenderjahr sind bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

§ 15 Teilnahme von jugendlichen Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften

(1) Förderfähig sind die Teilnahmen von Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften ab Landesebene und Wettbewerben im Ausland ohne Mindestdauer; hierunter fallen u. a. nicht: Ranglisten-Wettbewerbe, sowie sonstige Turniere und Wettbewerbe.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche bis 26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

(3) Die Antragsstellung für Teilnehmer an o. g. Meisterschaften/Wettbewerben muss bis spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Maßnahme gestellt sein.

§ 16 Erringung von Meisterschaften

(1) Förderfähig sind folgende Sportliche, kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen Goldbacher Bürger

Bezirksentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	20,00 €	25,00 €
2. Platz	-	-
3. Platz	-	-

Landesentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	35,00 €	50,00 €
2. Platz	25,00 €	40,00 €
3. Platz	20,00 €	25,00 €

Bundesentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	50,00 €	65,00 €
2. Platz	40,00 €	50,00 €
3. Platz	25,00 €	35,00 €

Internationale Ebene:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	75,00 €	100,00 €
2. Platz	60,00 €	75,00 €

3. Platz	40,00 €	50,00 €
----------	---------	---------

(2) Die Beantragung der Prämie erfolgt durch den Verein oder den Platzierten selbst.

(3) Die Antragsstellung für Teilnehmer an o. g. Meisterschaften/Wettbewerben muss bis spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Maßnahme gestellt sein.

D. Förderung der Jugend

§ 17 Förderungsberechtigung, Grundförderung der Jugendarbeit

(1) Förderungsberechtigt sind Vereine, Jugendgruppen und Jugendorganisationen mit Sitz in Goldbach, die über Kontinuität und Effektivität eines längeren Zeitraums verfügen (mind. 1 Jahr).

(2) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend verbands- bzw. vereinspezifischen Zweck haben (z. B. Exerzitien, Trainingslager, Übungsleiterkurse, Probewochenende, Chorwochenende).

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Zuschussrichtlinien.

§ 18 Förderung von Jugendfreizeiten

(1) Durch die Förderung von Jugendfreizeiten sollen die örtlichen Vereine gestärkt und motiviert werden, spezielle Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

(2) Voraussetzung ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Zeltlagern oder ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Firm-, Ministranten-Wochenenden) von Sportvereinen, kirchlichen Organisationen wie KJG mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 10 Tagen. Die Kinder und Jugendlichen müssen mit Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet sein.

(3) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche zwischen 6-26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. Behinderte Teilnehmer werden mit 5,00 € bezuschusst; bei Mehraufwendungen entscheidet der Marktgemeinderat auf besonderen Antrag. Für jeden behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

(4) Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Maßnahme gestellt sein. Dabei ist auch eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste und ein Kurzbericht über die Maßnahme vorzulegen.

§ 19 Zuschuss für Jugendbildung

(1) Eine Förderung wird gewährt für Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt 30 % für jeweils eine Veranstaltung im Jahr; zusätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nach dem Reisekostengesetz dem Grunde nach ansatzfähigen Reisekosten gewährt.

(3) Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Maßnahme gestellt sein.

§ 20 Förderung des kommunalen Musikunterrichts

(1) Der Markt Goldbach Goldbach gewährt den Musikschülerinnen und Musikschülern aus Goldbach für den Besuch des Verbandes kommunaler Musikunterricht und der Musikschule Aschaffenburg einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühren.

(2) Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensobergrenzen der jeweiligen Erziehungsberechtigten:

für Alleinstehende:	22.500,00 €	(Gesamtbetrag der Einkünfte)
für Ehepaare	40.000,00 €	(Gesamtbetrag der Einkünfte)

Ein entsprechender Einkommensnachweis ist mit der Antragsstellung vorzulegen. Eine Gewährung des Sozialzuschusses erfolgt über das entsprechende Bundesgesetz.

(3) Nehmen mehrere Familienmitglieder (Kinder einer Familie) am Unterricht des Verbandes teil, werden folgende Zuschusssätze (Familienzuschuss) gewährt:

Teilnahme von	Fördersätze:
2 Personen	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Personen	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Personen	30% der Gesamtunterrichtsgebühren

(4) Bei der Belegung von weiteren Fächern (Mehrfächerzuschuss) werden folgende Fördersätze gewährt:

2 Fächer	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Fächer	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Fächer	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

Ein Mehrfächerzuschuss wird nicht gewährt, wenn bereits ein Familienzuschuss anerkannt wird und umgekehrt.

(5) Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt auf Antragstellung rückwirkend für das jeweilige Schuljahr. In Fällen, in denen ein Zuschuss nach Absatz 2 gewährt wird, kann die Auszahlung des beantragten Zuschusses direkt nach Vorlage des Zahlungsbeleges an die Lehrkraft erfolgen.

E. Förderung von Familien

§ 21 Kindergartengebühren

(1) Kinder, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten mit erstem Wohnsitz in Goldbach gemeldet sind und einen Goldbacher Kindergarten besuchen, erhalten einen Zuschuss auf die Kindergartengebühren. Als Geschwisterkinder gelten alle Kinder in der Familie, die unter 16 Jahre alt sind.

(2) Die Zuschusshöhe zu den Kindergartengebühren für Kinder unter drei Jahren und für Kinder die von Januar bis August des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollenden (Übergangskinder) beträgt:

Buchungszeit:	Gebühr: €	Zuschuss 1. Kind: €	Zuschuss 2. Kind: €	Zuschuss 3. Kind €
> 3 – 4 Std.	92,00	10,00	36,00	57,00
> 4 – 5 Std.	98,50	10,50	42,50	63,50
> 5 – 6 Std.	105,00	12,00	49,00	70,00
> 6 – 7 Std.	112,00	14,00	55,00	76,00
> 7 – 8 Std.	119,00	15,00	62,00	83,00
> 8 – 9 Std.	126,00	16,00	68,00	89,00
> 9 Std.	133,00	18,00	75,00	96,00

(3) Die Zuschusshöhe zu den Kindergartengebühren für Kinder, die von September bis Dezember des Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben und für Vorschulkinder beträgt:

Buchungszeit:	Gebühr: €	Zuschuss 1. Kind: €	Zuschuss 2. Kind: €	Zuschuss 3. Kind €
> 3 – 4 Std.	92,00	0,00	0,00	0,00
> 4 – 5 Std.	98,50	0,00	0,00	0,00
> 5 – 6 Std.	105,00	5,00	5,00	5,00
> 6 – 7 Std.	112,00	12,00	12,00	12,00
> 7 – 8 Std.	119,00	19,00	19,00	19,00
> 8 – 9 Std.	126,00	26,00	26,00	26,00
> 9 Std.	133,00	33,00	33,00	33,00

§ 22 Windelzuschuss

(1) Der Markt Goldbach gewährt einen Zuschuss zur Entsorgung von Eigenwindeln für Kleinkinder und inkontinente Personen.

(2) Es werden pro Jahr zehn Restmüllsäcke für Kinder bis zum 2. Lebensjahr und für inkontinente Personen nach Vorlage eines ärztlichen Attests auf Antrag ausgegeben.

§ 23 Zuschuss für den Erwerb gemeindeeigener Bauplätze

(1) Der Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen durch Familien und Alleinerziehende mit leiblichen und adoptierten Kindern wird bezuschusst, wenn das Baugrundstück zur Eigenbebauung mit Eigennutzung verwendet wird.

(2) Der Zuschuss beträgt 8.000,00 € je steuerlich berücksichtigungsfähigem Kind. Wenn das Baugrundstück innerhalb von 10 Jahren an andere Personen als geradlinig Verwandte oder Ehegatten weiterverkauft wird, dann ist der gewährte Preisnachlass mit Rechtskraft des Vertrages aus dem Weiterverkauf, an den Markt Goldbach zu erstatten.

(3) Aktive Feuerwehrleute des Marktes Goldbach erhalten bei einem mindestens 5-jährigen abgeleisteten Feuerwehrdienst bzw. bei einer Verpflichtung von 8 Jahren aktiven Feuerwehrdienst beim Markt Goldbach einen zusätzlichen Zuschuss von 1.000,00 € je Kind, mindestens jedoch 1.000,00 €. Wird die Verpflichtung nicht vollständig eingehalten, muss dieser Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden.

(4) Der Zuschuss wird direkt auf den Kaufpreis angerechnet.

(5) Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensobergrenzen der jeweiligen Zuschussempfänger nach § 23 Abs. 1:

für Alleinstehende: 80.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte)
für Ehepaare: 120.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte)

F. Förderung der Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer und sonstige Austauschbegegnungen

§ 24 Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Frankreich

(1) Der Markt Goldbach gewährt Goldbacher Gruppen für Besuche in der Gemeinde Courseulles und für französische Gegenbesuche im Markt Goldbach Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen Frankreichs und Deutschlands allgemein und der Partnerschaftsregionen Calvados/Unterfranken im Besonderen, beitragen. Touristische oder private Reise- und Ferienfahrten werden nicht bezuschusst. Gefördert werden Gruppen bestehend aus Goldbacher Einwohnern und aktiven Mitgliedschaften in Goldbacher Vereinen. Die Reisedauer soll bei Besuchen und Gegenbesuchen drei Tage nicht unterschreiten.

(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich:

- a) für Fahrten von Goldbacher Gruppen nach Courseulles pro Teilnehmer pauschal 38,00 €, für Personen ab vollendetem 25. Lebensjahr pauschal 28,00 €.
- b) für Besuche von französischen Gruppen aus der Gemeinde Courseulles erhält der Goldbacher Gastgeber, der Verein oder die gastgebende Gruppe pauschal 18,00 € pro französischem Teilnehmer.

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Bezirk, Kreis, Dachverbände, Bay. Jugendring, deutsch-französisches Jugendwerk). Der Zuschuss des Marktes Goldbach wird nur insoweit gewährt als die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel werden zurückgefordert. Dies gilt nicht für Beträge unter 50,00 €. Teilnehmer mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach öffentlichem Reisekostenrecht werden nicht gefördert.

(4) Der Zuschuss soll beim Markt Goldbach spätestens zwei Monate vor Reiseantritt angezeigt werden. Antragsformulare können beim Markt Goldbach angefordert werden.

Der Antrag muss nähere Angaben enthalten über:

- a) Reisedauer, Programm
- b) französische Partner
- c) Zahl, Alter und Wohnort der Teilnehmer, Goldbacher Vereinszugehörigkeit
- d) Kosten und Finanzierung
- e) den verantwortlichen Leiter und Veranstalter

Über die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales. Über Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft, die nicht mit diesen Richtlinien abgedeckt sind, entscheidet der Marktgemeinderat.

(5) Dem Markt Goldbach ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a) Teilnehmerliste mit Altersangabe
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Nachweis über anderweitige Förderung
- c) einen kurzen Erfahrungsbericht

Der Zuschuss wird nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises von der Marktgemeindevverwaltung Goldbach ausgezahlt. Vorherige Abschlagszahlungen sind möglich.

§ 25 Sonstige Fahrten von Goldbacher Gruppen in das Ausland

(1) Bezuschusst werden Austauschbegegnungen und Fahrten von Goldbacher Vereinen und Gruppen in das Ausland. Fahrten in die französische Partnergemeinde Courseulles sur Mer werden gem. § 24 abgerechnet.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche zwischen 6 - 26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

(3) Der Antrag muss spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt und der Förderantrag muss bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Maßnahme gestellt sein. Eine nachprüfbar aufgestellte Liste der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde vorzulegen.

§ 26 Sonstige Besuche von ausländischen Gästen in Goldbach

(1) Bezuschusst werden Austauschbegegnungen mit ausländischen Gästen in Goldbach, wenn Goldbacher Vereinen oder Gruppen Gastgeber sind. Besuche aus der französischen Partnergemeinde Courseulles sur Mer werden gem. § 24 gefördert.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt pro ausländischem Teilnehmer pauschal 18,00 € für die Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Tagen. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

(3) Der Antrag im Rahmen dieser Richtlinie muss vom Veranstalter spätestens vier Wochen vor der Maßnahme bei der Gemeinde angezeigt werden. Der Zuschussantrag bis spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung dem Markt Goldbach vorzulegen. Eine nachprüfbare Aufstellung der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde vorzulegen.

G. Förderung des Umweltschutzes

§ 27 Förderung von Streuobstwiesen

(1) Der Markt Goldbach gewährt für Sammelbestellungen von Obstbäumen über den Obst- und Gartenbauverein einen Zuschuss von 9,00 € je Baum.

§ 28 Bezuschussung einer Energieberatung

(1) Der Markt Goldbach gewährt für eine Energieberatung bei einem/r zertifizierten Energieberater/in mit KfW-Zulassung einen einmaligen Zuschuss, sofern die Beratung nicht schon von anderer Seite bezuschusst wird. Eine Liste der zugelassenen Energieberater/innen kann im Landratsamt Aschaffenburg angefordert werden.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der angefallenen Kosten, maximal 250,00 €,

(3) Der Zuschuss wird pro Anwesen einmalig, nach Vorlage der angefallenen Rechnungen, mit Auszahlungsnachweis ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens sechs Monate nach der Energieberatung zu stellen.

§ 29 Förderung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen CO₂-Bonus

(1) Der CO₂-Bonus prämiiert den Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe regional oder zertifiziert, die langfristig im Gebäude verbaut werden. Die äußere Haut der Gebäudehülle wird nur gefördert, wenn sie Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung ist und diese Konstruktion mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils gültigen Form zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(2) Von § 29 Abs. 1 sind ausgeschlossen:

- Tragende Dachkonstruktion und -schalung
- Einbau oder Austausch von Holzfenstern
- Reine Fassadenverkleidungen ohne zusätzliche Dämmmaßnahmen
- Innenausbau (z.B. Möblierung, Holzböden, Holztreppen und Innenwandverkleidungen).

(3) Die Baustoffe nach § 29 Abs. 1 müssen folgende Eigenschaften besitzen:

- Vollholz, Holzwerkstoffe und Dämmstoffe mit einem Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden Rohstoffen.
- Der Rohstoff muss regional geerntet worden sein oder eine FSC-, PEFC- oder Naturland-Zertifizierung aufweisen.
- Tropenholz ist ausgeschlossen. Die Verwendung von Tropenholz, auch von Tropenholz mit FSC, PEFC oder Naturland Zertifizierung, führt zum Ausschluss der eigentlichen Bau- oder Sanierungsmaßnahme von der Förderung und dadurch auch zum Wegfall der CO₂-Bonusförderung.

(4) Der Markt Goldbach bezuschusst den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zur Fassaden- und Dachdämmung nach § 29 Abs. 1 bis 3 bei Neu- und Umbauten von Wohn- und Geschäftshäusern, sowie Produktions- und betrieblichen Lagerstätten.

(5) Der Markt Goldbach bezuschusst den Einsatz von Holzwerkstoffen aus regionaler oder zertifizierter Holzwirtschaft nach § 29 Abs. 1 bis 3 bei Neu- und Umbauten von Wohn- und Geschäftshäusern, sowie Produktions- und betrieblichen Lagerstätten.

(6) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der angefallenen Kosten, maximal 1.000,00 €.

(7) Der Zuschuss wird pro Anwesen einmalig für eine Maßnahme nach Abs. 4 und einmalig für eine Maßnahme nach Abs. 5, nach Vorlage der angefallenen Rechnungen, mit Auszahlungsnachweis und entsprechender Zertifizierung, sowie Vorlage der Fachunternehmer-Erklärung ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung der Baumaßnahme zu stellen.

§ 30 Regenwassernutzung (Zisternen)

(1) Der Markt Goldbach bezuschusst den Neubau eines geschlossenen Systems zur Regenwassernutzung (Zisterne), an welches Toilettenwasser (Brauchwasserzisterne) und/oder Gartenwasser angeschlossen ist, in folgender Höhe:

bei einer Zisternengröße ab 2 m ³	250,00 €
bei einer Zisternengröße ab 3 m ³	350,00 €
bei einer Zisternengröße ab 4 m ³	450,00 €
bei einer Zisternengröße ab 5 m ³	550,00 €

(2) Der Neubau von mehreren Zisternen auf einem Grundstück wird dem Volumen nach zusammengefasst. Es wird nur die erstmalige Errichtung einer Zisterne auf einem Grundstück und deren Erweiterung mit dem Erweiterungsvolumen gefördert.

(3) Mit der Antragstellung auf eine Zuschussgewährung ist eine Bestätigung eines Installateurmeisters vorzulegen, dass die Nutzung des Regenwassers für eine Brauchwasserzisterne oder einer reinen Gartenwasserzisterne nach den geltenden Richtlinien in Anlehnung an die Trinkwasserverordnung nach DIN 1988 erstellt wurde.

(4) Die notwendige Hausinstallation für eine Regenwassernutzung als Brauchwasser wird zusätzlich wie folgt bezuschusst:

- a) bei Neubauten: pro angeschlossener Wohnung mit 10 % der Installationskosten, max. 350,- €.
- b) bei nachträglichem Einbau: pro angeschlossener Wohnung mit 10 % der Installations- und Nebenkosten, max. mit 600,- €

Hierzu ist jeweils eine Rechnung eines Installationsfachbetriebes vorzulegen.

(5) Des Weiteren wird die Zisternennutzung ab einem Fassungsvermögen von 2m³ bei der Niederschlagswassergebühr gem. § 10a Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) durch Anrechnung von Versiegelungsfläche gefördert.

H. Schlussbestimmungen

§ 31 Zuschuss in Sonderfällen

(1) Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinie tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.06.2018 außer Kraft.

Goldbach, den 18.06.2019
Markt Goldbach

Thomas Krimm
Erster Bürgermeister

